13. Änderung des Flächennutzungsplanes in 53332 Bornheim-Roisdorf

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Endfassung, Stand: 08.08.2018

Gutachten im Auftrag von:

Stadt Bornheim Abteilung 7.1 – Stadtplanung Rathausstraße 2 53332 Bornheim

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN) Gudenauer Busch 2 53343 Wachtberg

Tel.: 02 28 - 9 32 45 18

E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, August 2018

Einleitung

Unmittelbar westlich der Einmündung des Gemüseweges in den Maarpfad bzw. nördlich angrenzend an das Grundstück Maarpfad 25 in 53332 Bornheim-Roisdorf befindet sich ein Flurstück, das gemäß der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der Ortschaft Roisdorf zur Bebauung freigegeben werden soll. Durch die mit der geplanten Bebauung des Flurstücks verbundene Baufeldfreimachung werden die dort vorhandenen Lebensräume und Habitatstrukturen vollständig beseitigt, so dass mögliche Beeinträchtigungen der beheimateten Tierwelt auftreten können. Daher ist vor der Umwidmung der Fläche als Bauland im Zuge der Änderung des FNP zu überprüfen, inwiefern dieser Absicht mögliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Dies geschieht im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (ASP I),

Das Planungsbüro Dr. Denz, Wachtberg, wurde mit der Durchführung dieser ASP Stufe I (Vorprüfung: Artenspektrum, Wirkfaktoren) beauftragt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Ausführung dokumentiert sind.

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in den Staaten der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Planungen und Verfahren beachtet werden, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- Europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören (Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot),
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2: Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3: Schutz der Lebensstätten),
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4: Beeinträchtigungsverbot).

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen, und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Grundlagen der Planung

Die zur Umwidmung als Bauland geplante Fläche ist ca. 0,3 ha groß, und liegt am Ostrand der Wohnbebauung von Roisdorf östlich der Trasse der Köln-Bonner-Stadtbahnlinien 16 und 18. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich – abgesehen von der Wohnbebauung entlang des Maarpfades im Osten – landwirtschaftliche und kleingärtnerische Nutzflächen, teilweise durch Hecken voneinander abgegrenzt, teilweise auch mit einzelnen Gehölzen bestanden. Im Norden schließt sich in kurzer Entfernung zudem ein hochwüchsiger, von Bäumen aufgebauter Gehölzriegel an.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist – wie auch ein Teil der Nutzflächen in der Umgebung – brachgefallen. Auf ihr hat sich aktuell Ruderalvegetation eingestellt, deren Aspekt vom Land-Reitgras (Calamagrostis epigejos) bestimmt wird. Daneben kommen stellenweise Einartbestände mit Brombeere (Rubus fruticosus agg.) oder Später Goldrute (Solidago gigantea) vor. Lokal tritt die Gewöhnliche Nachtkerze (Oenothera biennis) stark hervor.



<u>Abb. 1</u>: Lage des Vorhabengebietes (rote Umgrenzung) am Ortsrand von Bornheim-Roisdorf, Maarpfad. (Tim-online; Zugriff: 30.07.2018).



Abb. 2: Blick von Osten über die Vorhabenfläche in westlicher Richtung. Der Aspekt auf der Fläche wird vom Land-Reitgras (Calamagrostis epigejos) und dessen hellbraunen Blütenständen bestimmt. Im Vordergrund und am linken Bildrand ist zudem Brombeer-Gestrüpp zu erkennen. Im Bildhintergrund befindet sich links eine teilweise hochwüchsige Strauchhecke, rechts ein Teil des von Bäumen aufgebauten Gehölzriegels im Norden der Vorhabenfläche. Die beiden genannten Strukturen grenzen nicht unmittelbar an die Fläche an (vergleiche Abbildung 1) (Aufnahmedatum: 27.07.2018).

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen, insbesondere auch zum potenziell betroffenen Artenspektrum, sowie einer Übersichtsbegehung, die hier am 27.07.2018 durchgeführt wurde, geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei sind vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten, bau-, anlageund betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist für die betreffenden Arten anschließend in einer vertiefenden ASP der Stufe II eine

Art-für-Art-Betrachtung erforderlich, wobei die Betroffenheit der Arten ermittelt und dargestellt wird. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert (MWEBWV NRW u. MKULNV NRW 2010).

Methodik

Die Methodik bei der ASP lehnt sich an die gemeinsamen Handlungsempfehlungen von MWEBWV NRW u. MKULNV NRW (2010) an.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten beschränkt (s.o.). Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch zahlreiche "Allerweltsarten" mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Daher hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Planungshilfe für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, bei denen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann (LANUV NRW 2018). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Alle anderen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) "Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen" ausgewertet. In einer Vorprüfung des Artenspektrums wurde dabei zunächst geklärt, inwiefern ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im jeweiligen dem Planungsgebiet entsprechenden Messtischblatt- (MTB-) Quadranten bekannt ist. Anschließend wurde das Vorkommen der Arten sowie ein wahrscheinliches Auftreten nach drei Kriterien geprüft:

- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Vorhabengebiet vor?
- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im artenspezifischen Umkreis (500 m) um das Vorhabengebiet vor?

 Inwieweit führt die spezifische Ausprägung des Gebietes zu der Einschätzung, dass die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit geeignete Lebensbedingungen von essentieller Bedeutung im Planungsgebiet vorfindet?

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wird zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Bauvorhabens im Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten, geschützten Arten ausgelöst werden. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die ASP wird anhand eines Prüfbogens durchgeführt. Dieser enthält neben grundlegenden Informationen zum Betrachtungsraum alle Ergebnisse der ASP nach Abschnitten (A bis F) gegliedert für jede im Planungsgebiet potenziell vorkommende planungsrelevante Art. Zur Bewertung der vorhandenen Lebensraumtypen als mögliche Habitate für planungsrelevante Tierarten fand am 27.07.2018 eine Vorbegehung des Planungsgebietes statt (s.o.).

Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert. Eine tabellarische Übersicht in Form des Prüfbogens der ASP bietet Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments.

Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)

Im FIS "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV NRW (2018a) wurden die planungsrelevanten Arten im Planungsgebiet für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5208 Bonn ausgewertet. Die Datenabfrage wurde dabei im ersten Schritt nicht auf bestimmte Lebensraumtypen eingeschränkt, im zweiten dann allerdings auf die tatsächlich vorhandenen. Dabei handelte es sich ausschließlich um "Brachen". Ohne Einschränkung auf bestimmte Lebensraumtypen ist demnach potenziell mit 58 planungsrelevanten Arten zu rechnen, die sich auf folgende Taxa verteilen:

•	Säugetiere:	10
•	Vogelarten:	45
•	Amphibien	1
•	Reptilien	1
•	Libellen	1

Bei Einschränkung auf den ausschließlich ausgebildeten Lebensraumtyp "Brachen" reduziert sich die potenzielle Betroffenheit auf 25 Arten. Diese teilen sich auf wie folgt:

•	Säugetiere:	1
•	Vogelarten:	22
•	Amphibien	1
•	Reptilien	1
•	Libellen	_

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten im Planungsgebiet zu erwarten, deren Populationen sich aufgrund der allgemein großen Anpassungsfähigkeit ihrer Mitglieder landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, so dass bei den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Die 58 bzw. 25 planungsrelevanten Arten, die im Planungsgebiet beachtlich sind, werden in Abschnitt A der Tabelle 1 im Anhang aufgelistet. Jede Art wird – soweit bekannt – an dieser Stelle mit dem spezifischen Status in der Region sowie mit dem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)

Die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der planungsrelevanten Arten mit dem Fachinformationssystem LINFOS hat ergeben, dass ausschließlich für die Wechselkröte unter den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ein Vorkommen sowohl im Planungsgebiet selbst als auch im planungsrelevanten Umfeld (500-Meter-Radius) für möglich gehalten wird. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine punkt-

genaue Angabe, sondern um eine flächige, die insbesondere die Laichgewässer der Wechselkröte in den angrenzenden Auskiesungsflächen im Osten berücksichtigt.

Nachfolgend werden die nach dieser Abschichtung im Quadranten 1 des Messtischblattes 5208 lebenden planungsrelevanten Arten nach den Angaben des LANUV NRW (2018a) beschrieben, und es wird die Vorkommenswahrscheinlichkeit im Vorhabengebiet diskutiert.

<u>Säugetiere</u>

Unter den Säugetieren treten potenziell ausschließlich Fledermäuse im Vorhabengebiet auf. Dabei verbleibt unter Berücksichtigung der Einschränkung auf den Lebensraumtyp der "Brachen", der als einziger im Vorhabengebiet entwickelt ist, ausschließlich die Breitflügelfledermaus mit einem möglichen Vorkommen als Nahrungsgast. Die Art kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstbeständen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Insofern existieren im Vorhabengebiet potenziell geeignete Habitate, so dass ein mögliches Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Breitflügelfledermaus besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

<u>Vögel</u>

Unter den Vögeln verbleiben nach der obigen Abschichtung noch 22 Arten, die im Folgenden einer näheren Betrachtung bedürfen, weil der Lebensraumtyp der Brachen zumindest teilweise von ihnen genutzt werden kann.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Dieser Landschaftstyp ist in der nahen Umgebung des Vorhabengebietes nicht entwickelt. Brachen gehören nur dann zum potenziellen Nahrungshabitat des Habichts, wenn sie Bestandteil der vorste-

hend beschriebenen Landschaft sind. Da dies hier nicht der Fall ist, kann ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Vorhabengebiet von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Habicht besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzug werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Dieser Landschaftstyp ist in der nahen Umgebung des Vorhabengebietes nicht entwickelt. Brachen gehören nur dann zum potenziellen Nahrungshabitat des Sperbers, wenn sie Bestandteil der vorstehend beschriebenen Landschaft sind. Da dies hier nicht der Fall ist, kann ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Vorhabengebiet von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Sperber besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Flächen mit hoher Vegetationsdichte werden gemieden. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Das Vorhabengebiet stellt aufgrund der Ausprägung der Brache mit dichten, hochwüchsigen Landreitgrasbeständen kein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden im Allgemeinen strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

Das Vorhabengebiet stellt kein geeignetes Jagdhabitat für die Waldohreule dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als regelmäßiger oder sporadischer Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstbestände bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.

Das Vorhabengebiet stellt kein geeignetes Jagdhabitat für den Steinkauz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt die Art Offenlandbereiche mit kurzer, lückiger Vegetation in der weiteren Umgebung des Horstes.

Das Vorhabengebiet stellt kein geeignetes Jagdhabitat für den Mäusebussard dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt allerdings nicht für das Frühjahr, wenn der Aufwuchs noch niedrig und keine ausgeprägte Schicht mit Überständern entwickelt ist. Dann ist ein sporadisches Auftreten der Art nicht auszuschließen. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet zu diesem Zeitpunkt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Mäusebussard besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der Flussregenpfeifer, der ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen besiedelt, nutzt heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Randstrukturen zur Nahrungsaufnahme keinen geeigneten Lebensraum für die Wachtel dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Die Art ist ein Brutschmarotzer, dem bestimmte Singvogelarten als Wirte dienen, z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Libellen).

Das Vorhabengebiet stellt weder als Brut- noch als Nahrungshabitat einen geeigneten Lebensraum für den Kuckuck dar, da die Wirtsvogelarten und/oder Beutetiere hier nicht leben, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Lehmnester an den Außenwänden der Gebäude angebracht werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Flächen in der Agrarlandschaft aufgesucht.

Das Vorhabengebiet kann ein geeignetes Jagdhabitat für die Mehlschwalbe darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Turmfalke** kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete sucht die Art Flächen mit niedriger Vegetation, z.B. Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere wegen der hohen Vegetation kein geeignetes Jagdhabitat für den Turmfalken dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt allerdings nicht für das Frühjahr, wenn der Aufwuchs noch niedrig und keine ausgeprägte Schicht mit Überständern entwickelt ist. Dann ist ein sporadisches Auftreten der Art nicht auszuschließen. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet zu diesem Zeitpunkt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Turmfalken besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Jagdgebiete befinden sich auf Höfen in der Umgebung von Stallungen sowie über insektenreichen Gewässern und offenen Flächen in der Agrarlandschaft.

Das Vorhabengebiet kann ein geeignetes Jagdhabitat für die Rauchschwalbe darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Neuntöter** bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldge-

bieten. Offene, vegetationsarme und kurzrasige Bodenstellen haben eine wichtige Bedeutung als Jagdhabitate für Großinsekten, z.B. Laufkäfer.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Neuntöter dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Feldschwirl** besiedelt sowohl feuchte als auch trockene Habitate. Er brütet in mit Buschwerk bestandenen, wechselfeuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen, in extensiv genutzten Weiden, in Verlandungszonen stehender Gewässer, an Gräben, auf Kahlschlägen und Waldlichtungen mit Stockausschlag sowie in Heiden mit lichtem Baum- und Strauchbestand. Die Vegetation im Bruthabitat sollte mindestens 20-30 cm hoch sein und sowohl aus weichen, biegsamen Halmen bestehen als auch aus höheren und festeren Stauden oder Sträuchern, die als Singwarte genutzt werden können. Reine Schilfbestände oder Grasfluren ohne höhere Strukturen werden hingegen gemieden.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Vertikalstrukturen, die sich als mögliche Singwarten über den gleichmäßigen Blütenstandshorizont der Landreitgrasbestände erheben, keinen geeigneten Lebensraum für den Feldschwirl dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere wegen der hohen Vegetation kein geeignetes Jagdhabitat für den Rotmilan dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt allerdings nicht für das Frühjahr, wenn der Aufwuchs noch niedrig und keine ausgeprägte Schicht mit Überständern entwickelt ist. Dann ist ein sporadisches Auftreten der Art nicht auszuschließen. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet zu diesem Zeitpunkt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt der Höhlenbrüter bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten.

Das Vorhabengebiet kann ein geeignetes Nahrungshabitat für den Feldsperling darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Jedoch dürfte die Brache im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Feldsperling besitzen, da weitere geeignete Nahrungsgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschafen mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind vielfältige Saumstrukturen an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie an unbefestigten Feldwegen. Der Lebensraum muss ein reiches Angebot an Kräutern, Samen und Bodeninsekten liefern.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens eines ausreichenden Nahrungsangebotes keinen geeigneten Lebensraum für das Rebhuhn dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Sitz- und Singwarten sowie geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für das Schwarzkehlchen dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für die Turteltaube dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Waldkauz** bevorzugt zwei Lebensraumtypen, einmal reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem Mosaik aus Wäldern und Offenland, und zum zweiten aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichten Altholzbeständen. Wichtig ist ein ausreichendes Angebot an Höhlen sowie ein ganzjährig gutes Nahrungsangebot, bestehend vor allem aus Mäusen; daneben auch Maulwürfe, Ratten oder Jungkaninchen sowie Vögel, wenn Kleinsäuger nicht ausreichend verfügbar sind.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für den Waldkauz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Jagd ist eine niedrigwüchsige Vegetation.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für die Schleiereule dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch

Ackerland. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen für die Brutansiedlung keinen geeigneten Lebensraum für den Kiebitz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Amphibien

Bei den Amphibien braucht hier allein die **Wechselkröte** berücksichtigt zu werden. Als ursprüngliche Steppenart ist sie aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. Es handelt sich um eine ausgesprochene Pionierart, die als Laichgewässer größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden, z.B. Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden.

Das Vorhabengebiet bietet der Wechselkröte keine geeigneten Requisiten, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art hier von vornherein ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung steht nicht im Widerspruch zu den Angaben im Fundortkataster des Fachinformationssystems Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (s.o.).

Reptilien

Auch bei den Reptilien braucht nur eine Art berücksichtigt zu werden. Dabei handelt es sich um die **Zauneidechse**. Diese bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrockenund Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschun-

gen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Quartieren, z.B. Kleinsäugerbaue, aber auch in selbst gegrabenen Verstecken.

Das Vorhabengebiet bietet der Zauneidechse keine geeigneten Requisiten, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird ermittelt, ob die mit den erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Einflussfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, deren Vorkommen im Vorhabengebiet (unter Einschluss der näheren Umgebung) nicht ausgeschlossen werden kann. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten – betroffen ist hier die Breitflügelfledermaus unter den Säugetieren sowie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan als Greifvogelarten, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe als Schwalbenarten und der Feldsperling als Kleinvogelart unter den Vögeln – werden dabei im Hinblick auf die Wirkfaktoren überprüft, mit dem Ziel einer Prognose, inwieweit gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Durch ein geplantes Vorhaben kann es grundsätzlich bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten kommen. Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporäre, während der Bauphase auftretende Wirkfaktoren. Diese können vor allem beim Einsatz von Baufahrzeugen und maschinen akustisch durch Lärm, optisch durch Licht oder Bewegungen sowie durch Erschütterungen ausgelöst werden.

Anlagebedingte Auswirkungen treten permanent auf. Sie sind spezifisch durch das Bauwerk selber und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt. Dies können z.B. Barrierewirkungen sein.

Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle durch den Betrieb einer Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Wirkfaktoren, z.B. auch Störungen, die durch Anliegerverkehr ausgelöst werden können.

Im Vorhabengebiet kommt es durch die Baufeldfreimachung zu einer vollständigen Beseitigung der bestehenden Vegetation. Jedoch führt dies nicht zu Beeinträchtigungen der dort potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Denn diese besitzen hier – soweit sie zu berücksichtigen sind (s.o.) – ausschließlich potenzielle Nahrungshabitate ohne essentielle Bedeutung. Insofern kommt es im Vorhabengebiet nicht zu einer Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, weder in Bezug auf das Tötungs-/Verletzungsverbot oder das Störungsverbot, noch hinsichtlich des Beschädigungsverbots der Lebensstätten.

Anlage- und betriebsbedingte Einwirkungen mit Störeffekten für planungsrelevante Tierarten, die in der nahen Umgebung ihre potenziellen Lebensräume haben, dürften ausgeschlossen sein, da es sich um eine Anschlussbebauung an eine bereits bestehende Wohnbebauung handelt, die in ihrer möglichen Wirkung auf die Umwelt nicht wesentlich abweichen wird von den bereits bestehenden Einflüssen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß FIS LINFOS im 500 m-Umkreis des Vorhabengebietes keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert sind.

Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Der Begriff Vermeidung besitzt im Artenschutzrecht eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, wodurch die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. der Erhaltungszustand einer lokalen Population gesichert wird. Die Möglichkeiten der Vermeidung bestehen im Allgemeinen aus einer Bauzeitenbeschränkung und/oder aus vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus kann auch die Optimierung der Ausgestaltung des Vorhabens geprüft werden (Alternative).

Die Betrachtung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen mit nachhaltigen Auswirkungen für planungsrelevante Arten zu erwarten sind, darüber hinaus grundsätzlich auch nicht für weitere Vogelarten, die als nicht planungsrelevant gelten. Letzteres gilt insbesondere mit Blick auf die allgemeine, vom 1. März bis zum 30. September andauernde Vogelbrutzeit, während der es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten ist, Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Eine Beseitigung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung ist hier allerdings nicht erforderlich. Daher sind generell keine Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG notwendig.

Fazit (Abschnitt F)

Im Rahmen der geplanten Bebauung und der damit verbundenen Baufeldfreimachung eines Flurstücks an der Einmündung des Gemüseweges in den Maarpfad bzw. nördlich angrenzend an das Grundstück Maarpfad 25 in 53332 Bornheim-Roisdorf wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht.

Auf der Grundlage einer Begehung am 27.07.2018 wurden die im Vorhabengebiet (unter Einschluss der näheren Umgebung) vorhandenen Lebensraumstrukturen beschrieben und zu einer überschlägigen Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Letztlich wurden neun planungsrelevante Arten ermittelt, eine Fledermausart und acht Vogelarten, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Jedoch beschränkt sich die potenzielle Lebensraumfunktion in allen Fällen auf die Nutzung als Nahrungshabitat, ohne dass dabei eine essentielle artspezifische Bedeutung nachweisbar ist. Insofern ist vorhabenbedingt für keine der potenziell betroffenen Arten ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial erkennbar, so dass in keinem Fall eine vertiefende, artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich ist.

Es sind auch keinerlei Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Da es somit nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommt, stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Einwände entgegen.

Referenzen

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

URL: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt [31.07.2018].

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018b): Fachinformationssystem LINFOS.

URL: https://www.naturschutzinformationen.nrw.de.

Das Fundortkataster war aufgrund einer technischen Umstellung der allgemeinen Zugriffsmöglichkeiten aktuell nicht erreichbar, so dass die erforderlichen Informationen direkt beim LANUV abgefragt wurden (Email am 07.08.2018).

MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 08.08.2018

(Dr. rer. nat. Olaf Denz)

Anlagen

Erläuterungen zum Prüfbogen für die ASP:

Abschnitt	Kürzel	Bedeutung				
A	G	günstiger Erhaltungszustand				
	U	ungünstiger/unzureichender				
	U	Erhaltungszustand				
	S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand				
	+/-	Tendenz				
	BV	Nachweis "Brutvorkommen" ab 2000 vor- handen				
	RV	Nachweis "Rast/Wintervorkommen" ab 200 vorhanden				
	V	Nachweis ab 2000 vorhanden				
	FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)				
	FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte				
	FUKU:	(Hauptvorkommen im Lebensraum)				
	(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)				
	Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)				
	Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebens-raum)				
	(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebens- raum)				
	Na					
	(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)				
В	+	Vorkommen				
	(+)	potenzielles Vorkommen				
	-	kein Vorkommen				
C, D, E, F	X	zutreffend				

Tab. 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Abschnitt A: Vorprüfung des Artenspektrums				Abschnitt B: Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit			Abschnitt C: Vorprüfung der Wirkfaktoren			Abschnitt D: Einbeziehen von Vermeidungsmaß- nahmen	Abschnitt E: Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG Abschnitt F: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I			
Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5208						v			18. 15. 1	ten JG			Ę [
					tes	tes	biet	tzun 4 Ab	4 Ab	von stät	n e u		enk	g de
Art Lebensraumty					nge n	rei .	ange	erle 154	e St 1 § 4	ung	kön den		st obec	fun _
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW	Brache	im LINFOS dokume Vorkommen im Pla	im LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet im LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets	In Lint Co subtuinentertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets Bewertung des potenziellen Vorkommens im Plangebiet	potenzielle Tötung/Verletzung geschützter Arten nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG	Nr. 1 BNa tSchG potenzielle erhebliche Störung geschützter Arten nach § 44 Abs. Nr. 2 BNa tSchG	potenzielle Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruh estätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Mögliche Konflikte können vermieden werden		die Planung ist artenschutzrechtlich unbedenklich	eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich
Säugetiere	!	•				+								'
	I			1		_								
Eptesicus serotinus Myotis dasycneme	Breitflügelfledermaus Toichflodormaus	V	G- G	Na	-	-	(+)						X	-
Myotis dasycheme Myotis daubentonii	Teichfledermaus Wasserfledermaus	v	G		-	-	-						x x	
Myotis myotis	Großes Mausohr	v	U		-	-	-						X	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	v	G		-	-	-						х	
Nyctalus noctula	Abendsegler	v	G		-	-	-						х	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	v	G		-	-	-						х	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	v	G		-	-	-						х	
Pipistrellus pygmaeus Plecotus auritus	Mückenfledermaus Braunes Langohr	v	U+ G		-	-	-						x x	
	Junes Langoill			1		1	·		1	1		1		
Vögel														
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G-	(Na)	-	-	(+)						х	
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(Na)	-	-	(+)						х	1
Acrocephalus scirpaceus Alauda arvensis	Teichrohrsänger Feldlerche	BV BV	G U-	FoRu!	-	-	-						x x	-
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G G	FOKU!	-	-	-						x x	
Anas clypeata	Löffelente	RV	S		-	-	-						×	
Anas crecca	Krickente	RV	G		-	-	-						x	
Ardea cinerea	Graureiher	BV	G		-	-	-						х	
Asio otus	Waldohreule	BV	U	(Na)	-	-	-						х	
Athene noctua	Steinkauz	BV	G-	Na	-	-	-						х	
Branta leucopsis	Weißwangengans	RV	G		-	-	-						х	
Bucephala clangula	Schellente Mäusebussard	RV BV	G G	(Na)	-	-	(+)						X	1
Buteo buteo Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	unbek.	(IVd)	-	-	-						x x	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV	U	FoRu	-	-	-						x	
Coturnix coturnix	Wachtel	BV	U	FoRu!	-	-	-						х	
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-	Na	-	-	-						х	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	(Na)	-	-	(+)						х	
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	U		-	-	-						х	
Dryocopus martius Falco subbuteo	Schwarzspecht Baumfalke	BV BV	G U		-	-	-						X	
Falco subbuteo	Turmfalke	BV	G	Na	-	-	(+)						x x	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	(Na)	-	-	(+)						x	
Lanius collurio	Neuntöter	BV	U	Na	-	-	-						х	
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U	FoRu	-	-	-						х	
Mergellus albellus	Zwergsäger	RV	G		-	-	-						х	
Mergus merganser	Gänsesäger	RV	G		-	-	-						х	
Milvus migrans	Schwarzmilan Rotmilan	BV BV	G	(Na)	- -	-	(4)	-	1	1			×	
Milvus milvus Oriolus oriolus	Pirol	BV	S U-	(INd)	-	-	(+)						x x	1
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	Na	-	-	(+)					1	x	
Perdix perdix	Rebhuhn	BV	S	FoRu!	-	-	-						х	
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U		-	-	-						х	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	U		-	-	-						х	\Box
Riparia riparia Saxicola rubicola	Uferschwalbe	BV	U	Ec.D.:	-	-	-	 					X	1
	Schwarzkehlchen Waldschnepfe	BV BV	G G	FoRu	-	-	-						×	
Scolopax rusticola Serinus serinus	Girlitz	BV	unbek.		-	-	-						x x	
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	S S	Na	-	-	-					1	×	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	-	-	-						x	
Sturnus vulgaris	Star	BV	unbek.		-	-	-						х	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	BV	G		-	-	-						х	ļ
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	RV BV	G	N-	-	-	-						X	
Tyto alba Vanellus vanellus	Schleiereule Kiebitz	BV	G U-	Na FoRu	-	-	-		1	1			x x	
	mone	υv	J-	1 onu								1	^	
Amphibien				r		1								
Bufo viridis	Wechselkröte	ν	U	FoRu!	+	+	-					J	х	
Reptilien														
Lacerta agilis	Zauneidechse	v	G	FoRu!	-	-	-					1	x	
Libellen		•				•	•		•					•
	,			r		1			1	1				
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	v	G		-	-	-						х	